



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 20.01.2026

Zahl: BAU-14852-1/25
Fachbereich: Infrastruktur
Sachbearbeiter: Günter Zwölfer
+43 (0)2236/31601 DW 302
Bezug:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat am 20.01.2026 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitunganschlussesgesetz 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Brunn am Gebirge umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

Ried Bachleiten:

Parzellen:

914; 905/2; 905/3; 905/1; 905/5; 905/4; 906/1; 906/2; .469; .470; .471;
907/3; 907/1; 906/12; 907/5; 906/9; 908/2; 906/19; 906/15; 908/3; 906/14;
906/11; 912/1; 912/2; 911/4; 908/5; 908/7; 908/8; 908/1; 908/9; 1748/3;
906/18; 904/1; 892/2; 902; 892/3; 904/2; 923/17.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--



Ried Falschen:

Parzellen:

972/2; 972/1; 973; 974/1; 974/2; 974/3; 974/4; 975; 976/1; 976/2; 977/1; 977/2; 978; 979; 980; 981; 982/1; 983/1; 984/1; 985/1; 985/2.

Ried Wolfholz:

Parzellen:

404/8; 404/9; 404/10; 404/13; 404/14; 404/15; 404/16; 404/18; 404/19; 404/17; 1253/6; 1308/1; 1306/1; 1306/4; 1306/5; 1306/3; 1327/5; 1327/2; 1327/4; 1327/9; 1317; 1318; 1327/8; 1327/1; 1314/2; 1327/7; 1327/3; 1330/2; 1298/1; 1298/3; 1295/1; 1295/3; 1294/1; 1288/1; 1285/1; 1284/1; 1283/1; 1281/1; 1279/1; 1271/1; 1270/1; 1268/1; 1267/1; 1266/1; 1265/1; 1264/1; 1263/1; 1262/1; 1261/1; 1260/1; 1259/1; 1257; 1254; 1253/1; 1252; 1253/4; 1267/2; 1253/3; 1741/1; 1337/70; 1337/71.

Ried Wolfholz südlich A21:

Parzellen:

1337/3; 1352/1; 1352/2; 1352/3; 1352/4; 1352/5; 1352/6; .147; .241; 1411/2; 1411/3; .146/1; 1345; 1349; 1441/2; 1337/1; 1337/4; 1338; 1340/2; 1340/3; 1359/3; 1734/4; 1398/7; 1398/2; 1709/3; 1731/3; 1715; 1738/4; 1725/2.

Ried Flöhdachl/Heugasse:

Parzellen:

1537; 249; 248; 247/2; 244; 243; 242; 241; 240; 239; 238; 236; 235; 233; 232/2; 228; 227; 225; 224; 215; 214; 209/2; 209/9; 209/3; 209/4; 209/5; 209/6; 209/7; 209/8; 209/1; 208/1; 213; 217; 208/2; 206; 201/1; 201/2; 196/1; 196/2; 193; 194; 191; 190; 187; 186/1; 186/2; 183; 182/1; 181/3; 182/2; 178/2; 178/1; 177/1; 173/3; 173/1; 177/2; 175; 173/2; 172/1; 124/1; 124/2; 124/3; 125.

Ried Barmhartstal/Sonnenrosen:

Parzellen:

575; 576; 577; 578/1; 578/2; 579; 580; 581/1; 582/1; 582/2; 583; 584; 585; 586/1; 587/1; 587/4; 587/2; 587/3; 588; 589/1; 589/2; 590; 591/1; 591/2; 591/3; 591/8; 591/11; 591/4; 591/6; 591/7; 591/9; 613/1; 612; 611; 610; 609/8; 609/7; 594; 596/1.

Ried Kessler/Mohrenbrunn:

Parzellen:

688; 689; 682; 678/3; 683/1; 683/2; 696/1; 696/2; 697/1; 697/2; 698/1; 698/2; 698/3; 698/4; 698/5; 698/6; 698/7; 698/8; 698/9; 698/10; 698/11; 698/12; 698/13; 675/2; 675/3.

Ried Brunnerberg/ Kaiser:

Parzellen:

847; 845/2; 845/1; 844; 843; 842; 841; 840/1; 840/2; 839; 838; 837/1; 837/2; 836; 834/10; 834/9; 834/7; 834/6; 834/5; 834/4; 834/3; 834/2; 834/1; 833; 832; 748/3; 829; 835/2; 835/1; 943; 942/2; 947/2; 948; 950/4; 953/3; 828; 826; 825/2; 825/1; 824; 823; 822/2; 822/1; 821; 820; 819; 818; 817/2; 817/1; 809; 816; 814/1; 814/2; 814/3; 748/2; 748/1; 814/4; 956/2; 956/17; 963/3; 965/4; 967/8; 968/4; 969/3; 807/3; 806/1; 805/1; 804/2; 810/1; 810/2; 810/3; 810/4; 810/5; 810/6; 810/7; 810/8; 811/1; 811/2; 812/1; 812/2; 812/3; 813/1; 813/2; 813/3; 800; 799; 798/2; 797/2; 794/1; 796/4; 796/3; 795; 792/1; 789; 788; 785/2; 785/1; 784; 781/1; 781/2; 780; 773; 772; 771/2; 765/2; 769; 768; 767; 764/1; 764/3; 1050; 763/1; 763/2; 764/2; 765/1; 765/3; 765/4.

Ried Scheiben/Blaumen:

Parzellen:

738/1; 746/2; 746/1; 745; 744; 743/1; 743/2; 742; 741; 740; 737/2; 749; 750/1; 750/2; 750/3; 750/4.

- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht, sowie auf eine bestimmte Wassermenge, die von der ortsüblichen Wassermenge abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck sowie die Menge des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

- (1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft sowie soweit vorhanden Kontaktdaten wie Telefonnummer, und E-Mail-Adresse anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung (ab der Grundgrenze) für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind.
Der ungehinderte Zutritt zum Wasserzähler muss gewährleistet sein.
Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
Der Wasserzähler muss waagrecht montiert werden.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen. Der Ausbau des Wasserzählers ist verboten. Bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (=Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Raum für die Unterbringung des Wasserzählers muss frostfrei sein.
Der Wasserzähler darf maximal 5 Meter von der Grenze des Öffentlichen Gutes entfernt eingebaut werden
- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens (Deckel quadratisch, Ausbildung eines Pumpensumpfs und einer Entlüftung) zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) und ein halbzölliger Probehahn einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung vom 11.11.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart